

## Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Oberpframmern

Die Gemeinde Oberpframmern erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 u. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in Verbindung mit Art 1. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### Gebührensatzung

#### § 1

##### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Oberpframmern erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus seinem Gebiet Gebühren.

#### § 2

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Oberpframmern und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Marktes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.  
Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen, ist der Anlieferer Benutzer.  
Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde befördert (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art .3 Abs. 1 BayAbfG)
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.  
Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

#### § 3

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll- und Kompostbehältnisse, bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen (insbesondere Sperrmüll) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle.  
Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs.2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, der Zahl der angefangenen Schlepperstunden (mit Anhänger) und der angefangenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

## § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger alternierender Abfuhr der Restmüll- und Kompostbehältnisse je Gefäß mit

<b>Tonnengröße Restmüll</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 L	180,00	45,00	15,00
120 L	264,00	66,00	22,00
240 L	528,00	132,00	44,00
1,100 L	2400,00	600,00	200,00

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um 15 %, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

<b>Tonnengröße Restmüll</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 L	144,00	36,00	12,00
120 L	228,00	57,00	19,00
240 L	444,00	111,00	37,00
1100 L	1980,00	495,00	165,00

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um 7,5 %, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe teilweise durch Eigenkompostierung verwertet werden. Für restliche, nicht selbst verwertete organische Abfälle ist ein Kompostgefäß vorzuhalten.

Die ermäßigte Gebühr beträgt je Gefäß mit

<b>Tonnengröße Restmüll</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 L	156,000	39,00	13,00
120 L	240,00	60,00	20,00
240 L	480,00	120,00	40,00
1100 L	2154,00	538,50	179,50

- (4) Für jede Komposttonne, die über die Anzahl der gemeldeten Restmülltonnen eines Haushalt hinausgeht, beträgt die Gebühr

<b>Tonnengröße Kompost</b>	<b>jährlich in €</b>	<b>vierteljährlich in €</b>	<b>monatlich in €</b>
80 L	120,00	30,00	10,00

- (5) Die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt 4,00 € pro Sack.  
Die Gebühren für die Entsorgung von Kompoststoffen unter Verwendung von Kompoststoffsäcken beträgt 0,50 € pro Sack.

- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von selbstangeliefertem Sperrmüll (Wertstoffhof in der Birkenstraße) beträgt 0,50 € pro Kilogramm.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangeliefertem Bauschutt (Wertstoffhof an der Birkenstraße) beträgt 0,25 € je 10-Liter-Gefäß.
- (8) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelegter Abfälle (§ 2 Abs.2 Satz 3) wird eine Gebühr von
  - 0,50 € je Kilogramm Sperrmüll
  - 20,00 € je angefangene Schlepperstunde (mit Anhänger)
  - 30,00 € je angefangener Arbeitsstunde je Arbeitererhoben, bzw. je nach Menge eine Gebühr in der Höhe, die sich aus der Gebührensatzung des Landkreises ergibt.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt, im Übrigen fortlaufend mit dem Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll- oder Kompoststoffsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle:
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Markt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils mit einem Halftebetrag zum 15. Februar und zum 15. August eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüll- und Kompoststoffsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft

Gemeinde Oberpfammern, den  
Rottmayer